

selten aus den "integristischen" Kreisen, die sich zugleich an die nizanische Orthodoxie hielten. Es waren nämlich vornehmlich die in den Konzilsakten erwähnten und von ihnen bekämpften produktiven Minderheiten, welche die Dogmengeschichte des vierten Jahrhunderts entscheidend vorantrieben und das sittliche wie das intellektuelle Niveau der Reichskirche beträchtlich anhoben.

Hat sich der Leser erst einmal mühsam durch das sperrige Dickicht der zahllosen, oft überproportionierten Fußnoten durchgekämpft, beginnt die Lektüre des Haupttextes spannend zu werden und auch für die kirchliche Gegenwart einigen Erkenntnisgewinn abzuwerfen. Das Kirchenrecht ist ein williger Gaul, der sich bequem vor den orthodoxen wie vor den häretischen Karren spannen lässt. Sowohl die Rigoristen als auch die Laxisten nützen es zur Disziplinierung ihrer kirchenpolitischen Gegner. Diesem Umstand verdankt es das *Corpus Antiochenum*, dass es nach dem Konzil von Konstantinopel (381) auch von der orthodoxen Reichskirche übernommen werden konnte, ja sogar östlich von Antiochien in die syrisch-sprachigen Kanonensammlungen integriert wurde. Alles in allem besticht die Studie durch ihr methodisches Geschick und ihre stringente Arbeitsweise, die philologische Qualität der Edition und Übersetzung ist beachtlich, die Diktion souverän. Der bisherige Forschungsstand ist verständlich ausgebreitet; eine sachliche Auseinandersetzung mit der älteren Literatur ist geführt worden.

Zum Schluss sei dem Rezensenten noch eine Bemerkung hinsichtlich des Layouts gestattet. Die Zeiten, in den sich der Satzspiegel am Goldenen Schnitt orientierte, sind im Zeitalter der einheitlichen Industrienormen wohl längst vorbei. Dennoch erscheint uns die Wahl der eleganten, fast zarten Garamond für einen in die Breite gehenden Textblock nicht besonders glücklich, schon gar nicht, wenn man an die zahllosen Fußnoten denkt, die den Leser wie undurchdringliche Textwälder anstarrten. Ein Vergnügen ist die Lektüre des Buches beileibe nicht, weniger wegen des gut lesbaren Französischen oder des stimulierenden Inhalts, sondern wegen seines unförmigen Textformates und des dazu unpassend gewählten Fonts.

Peter Bruns

Bamberg

*Conciliarum oecumenicorum generaliumque decreta*, ed. Istituto per le scienze religiose Bologna, General Editors Giuseppe ALBERIGO - Alberto MELLONI. Vol. II/1: *The General Councils of Latin Christendom from Constantinople IV to Pavia-Siena (869-1424)*, curantibus Antonio GARCIA Y GARCIA, Peter GEMEINHARDT, Georg GRESSER, Thomas M. IZBICKI, Atria A. LARSON, Alberto MELLONI, Jürgen MIETHKE, Kenneth PENNINGTON, Burkhard ROBERG, Riccardo SACCENTI, Phillip H. STUMP; vol. II/2: *From Basel to Lateran V (1431-1517)*, curantibus Frederick LAURITZEN, Nelson H. MINNICH, Joachim W. STIEBER, Harald SUERMANN, Jürgen UHLICH, Brepols Publishers: Turnhout 2013 (= *Corpus Christianorum*). pp. XII + 661 pp. u. 849 pp.

Der erste Band der COGD, erschienen im Jahre 2006, endete mit dem II. Konzil von Nikaia des Jahres 787. Diese Zäsur hat programmatischen Charakter, sind doch die Herausgeber der Auffassung, dass das II. Nicaenum das letzte Ökumenische Konzil gewesen sei. Von nun an – so der Titel des Bandes II/1 – gebe es nur noch "The General Councils of Latin Christendom".

In eben dieser Formulierung drückt sich die grundlegende Problematik des gesamten Unternehmens aus. Es fehlt – zu allererst – an einer klaren Begriffsbestimmung insbesondere des "Ökumenischen" Konzils. Unausgesprochen und undiskutiert liegt dem Werk die Idee zu Grunde, dass ein "Ökumenisches Konzil" – im Sinne der Pentarchieverfassung – die Teilnahme aller fünf Patriarchate voraussetzt, wobei das "Alte Rom" allenfalls als das erste – aber doch nur eines der fünf – zu betrachten sei. Das bedeutet, dass Begriff und Umfang des Imperium

Romanum deckungsgleich mit dem der Kirche – bzw. umgekehrt – gesehen werden. Dabei scheint es den Herausgebern gänzlich entgangen zu sein, dass sie mit diesem Konzept die gesamte orientalische Christenheit "exkommunizieren". So etwa bleiben jene "Nichtchalkedonenser" ausgeschlossen, die sich nach dem Konzil von Chalkedon ja weniger auf Grund christologischer Differenzen von der Reichskirche trennten, sondern weil sie vom Imperium unabhängig sein wollten. In eben dieser Konzeption ist das erste Pseudos des Editionsunternehmens zu sehen. So, jedenfalls, wird man sagen müssen, wenn man von dem genuin katholischen Kirchenbegriff ausgeht. Wollte man das nicht, sollte man das auch klar und deutlich sagen. Man hätte dann aber auch die "katholischen" Begriffe "Ökumenisches", "Generalkonzil" nicht verwenden, sondern eben von Kirchenversammlungen ganz allgemein sprechen sollen.

Darmit ist aber schon das zweite, ebenso dornenvolle Problem genannt – jenes der Auswahl! Welche der zahlreichen Synoden sollten hier berücksichtigt werden? Gab es für die Auswahl nachvollziehbare Kriterien? Auf diese Frage bleiben die Herausgeber die Antwort schuldig. Dessen ungeachtet ist also von "Generalkonzilien" die Rede, die sich von den "Ökumenischen" des I. Bandes offenbar unterscheiden sollen. Dieses Problem hat der Rezensent in seinem Aufsatz: Zum Problem der Ökumenizität von Konzilien, in: AHC 41 (2009) 275-312 ausführlich erörtert.

Im einzelnen stellt sich da die Frage, wie vor diesem Hintergrund die Aufnahme der beiden Photius-Synoden von 869/70 und 879/80 zu beurteilen sei. Insbesondere ist nicht zu verstehen, dass diese Synoden als lateinische (!) Generalkonzilien bezeichnet werden. In beiden Fällen ging es doch um konstantinopolitanen Angelegenheiten. Auffallend ist auch, dass jedes der beiden Konzilien als *Concilium Constantinopolitanum IV.* bezeichnet wird.

Gleichermaßen erstaunt auch die Aufnahme des Pisanums von 1409 in diese Sammlung. Gewiss wurde gelegentlich behauptet, es habe sich dabei um ein Allgemeines Konzil gehandelt. Indes ist nicht zu übersehen, dass dem Konzil nicht nur die gesamte Obedienz Benedikts XIII., die Spanien, Portugal, erhebliche Teile Frankreichs und Schottland umfasste, fernblieb, sondern auch die Anhängerschaft Gregors XII. in Italien und Deutschland. Wie also kann man eine so fragmentarische Versammlung als "allgemein" bezeichnen, gerade dann, als es darum ging, die in zwei Teile zerbrochene Kirche wiederzuvereinigen? Weder die Photianischen Synoden noch das Pisanum von 1409 hatten konsequenterweise in die vorhergegangenen Auflagen des COD Eingang gefunden.

Einen Fortschritt bedeutet hingegen die Aufnahme des Konzils von Pavia-Siena (1423/24) in die Sammlung, zu der die Herausgeber sich endlich durchgerungen haben, nachdem die erste Auflage der COD (S. 429) noch gemeint hatte, "concilium Papiense-Senense (1423-24) quod ob absentes patres locum non habuit" (!), und die dritte von Joseph Wohlmuth herausgegebene Auflage geschrieben hatte (II 452): "Das Konzil von Padua (sic!) - Siena (1423-24), das wegen mangelnder Teilnahme nicht anerkannt wurde, hatte sich für Basel als nächsten Konzilsort entschieden." Wie – so fragt man sich – konnte es, wenn nicht anerkannt, eine so wichtige Entscheidung wie die Festlegung des nächsten Konzilsortes (nach dem Dekret *Frequens*) treffen? War dann auch die Wahl des Konzilsorts "nicht anerkannt"? Dass seit 1968-1974 eine zweibändige Geschichte dieses Konzils vorlag, war seinerzeit von den Herausgebern offenbar nicht bemerkt worden. Dass es zudem vom Papst einberufen und seine Dekrete vom Papst bestätigt wurden, erweist – zusammen mit den übrigen oben erwähnten Kriterien – zweifelsfrei seinen Charakter als ökumenisches Konzil (vgl. dazu W. BRANDMÜLLER, *Das Konzil von Pavia-Siena*, Paderborn 2002 [KonGe.D], 343-348).

Fragen dieser Art stellen sich bezüglich der im 2. Bande (1431-1517) edierten Konzilien nur im Fall des *Basiliense*. Legen wir den katholischen Kirchen- bzw. Konzilsbegriff zu Grunde, dem gemäß ein Konzil gegen den Papst kein legitimes Konzil sein kann, kann das Konzil von Basel seit seiner 31. Sitzung vom 24. Januar 1438 nicht mehr als solches angesehen werden. Indes

legt es die historische Bedeutung des von da an zu Basel Geschehenen durchaus nahe, auch die Akten der nunmehr als schismatisch zu bezeichnenden Versammlung in die COGD aufzunehmen.

Schließlich ist auch zu fragen, weshalb und nach welchen Gesichtspunkten auch Texte aufgenommen wurden, die keinesfalls als *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta* zu bezeichnen sind. Gewiss handelt es sich um Texte, die in Zusammenhang mit den Konzilien entstanden sind und zum Verständnis derselben beitragen. Das aber wäre auch von vielen anderen Texten zu sagen. Warum also nur und gerade diese? Soviel also zur Gesamtkonzeption der Edition.

Was also ist und will das ganze Unternehmen? Warum sind die Herausgeber über die erste Auflage der COD hinausgegangen?

Diese war im Blick auf das bevorstehende II. Vaticanum entstanden, um den gesetzgeberischen und lehramtlichen Ertrag der vorausgegangenen Konzilien quasi als Ausgangsbasis für das kommende Konzil zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich also um authentische Texte des Lehr- und Hirtenamtes der Kirche. Wozu aber soll nun die vorliegende Edition dienen? Was sollen nun Texte von Synoden bzw. Synodenversuchen, die weder "ökumenische" noch – wenn man schon unzutreffend unterscheiden will – "Generalkonzilien" waren? Eine Quellsammlung zur Konziliengeschichte kann jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen sein. Diese hätte weitaus mehr Material bieten müssen. Was aber dann? Die Konzeption des Editionsunternehmens ist in der Tat höchst fragwürdig und alles andere als plausibel.

Wie dem auch sei – die Edition stellt dennoch insofern einen durchaus bedeutenden Fortschritt dar, als für mehrere Konzilien erstmals auf breiter Handschriftenbasis beruhende kritische Texteditionen vorgelegt werden.

Dies gilt für Lyon II (B. ROBERG), Vienne (R. SACCENTI), Pisa (J. MEHRKE), Konstanz (Ph. STUMP), Basel (J. STIEBER). Für das 4. Lateranense hingegen lag die zuverlässige Edition von A. GARCIA Y GARCIA vor, für Lyon I jene von Claudio LEONARDI in COD, für Pavia-Siena die Edition des Rezensenten. Auch für Ferrara-Florenz waren für die *Acta latina und graeca* die Editionen des *Concilium Florentinum* zu übernehmen, wie auch die armenischen und arabischen Texte, deren besondere Probleme in der jeweiligen Einleitung dankenswerterweise erörtert werden.

Dass bezüglich der ersten drei Lateranensia die Handschriftenbasis seit 1962 nicht habe erweitert werden können, ist erstaunlich. Die Handschriftenkatalogisierung hat doch in den vergangenen Jahrzehnten große Fortschritte gemacht.

Was nun die Photios-Konzilien betrifft, kann gar nicht genug beklagt werden, dass die umfangreichen Vorarbeiten von Vittorio Peri zu einer Edition nach seinem Tod im Jahre 2006 nicht fortgeführt wurden. Auch findet sich in der Einleitung nicht einer seiner einschlägigen Titel. Der Editor beschränkt sich auf die Wiedergabe der Texte von Perikles-Petros JOANNOU. Das ist allerdings unso unverständlich, als für das Konzil von 869/70 seit 2012 eine kritische Edition vorliegt: *Gesta sanctae ac universalis octavae synodi quae Constantinopoli congregata est Anastasio bibliothecario interprete. Recensuit, emendavit, adnotatione critica instruxit Claudius LEONARDI; post cuius obitum recognovit, prolegomenis notulis indicibus exornavit Antonius PLACANICA* (= *Edizione Nazionale dei Testi Mediolatini d'Italia*, 27) Firenze 2012.

Für den Text des Lateranense V stellte sich die Frage nach der handschriftlichen Überlieferung nicht mehr, da die Dekrete nach jeder Sitzung sofort im Druck verbreitet wurden. So konnte hier auf den Text in COD zurückgegriffen werden. Zusätzlich hat der Editor auf "versions found in the few surviving bulls and those recorded in the papal registers and the official pamphlet editions" zurückgegriffen.

Der Band II/2 schließt mit den *Indices locorum Sacrae Scripturae et Fontium* (S. 1459-1507).

Wirft man alsdann einen Blick auf die den jeweiligen Konzilstexten vorausgeschickten Einleitungen, so fällt deren sehr uneinheitliche Gestalt ins Auge. Begnügt sich der eine Autor mit einer Inhaltsangabe der Dekrete bzw. *Canones*, bietet der andere einen Abriss der Geschichte seines Konzils. Andere wiederum behandeln Forschungs- bzw. Editionsgeschichte der Texte. Am auffallendsten ist, dass die – im Übrigen sehr gewichtige – Einleitung zum 2. Lugdunense in deutscher Sprache geboten wird, während sonst die englische Sprache gewählt wurde. Bemerkenswert ist, dass für das Basiliense gar ein *Registrum Bio-Bibliographicum* geboten wird. Warum – fragt man sich – nur für Basel? Und warum überhaupt für Basel? Diese mangelnde Einheitlichkeit hätte durch entsprechende Vorgaben der Herausgeber durchaus erreicht werden können.

Einer sorgfältigen Redaktion wäre darüberhinaus eine Reihe ärgerlicher Mängel nicht entgangen. So, z. B., fehlen in der Bibliographie zu Pisa 1409 die Titel H. IMMENKÖTTER, Ein avignonesischer Bericht zur Unionspolitik Benedikts XIII., in: AHC 8 (1976) 200-249; und W. BRANDMÜLLER, Die Gesandtschaft Benedikts XIII. an das Konzil von Pisa, in: DERS., Papst und Konzil im Großen Schisma, Paderborn 1990, 42-70; DERS., Sieneser Korrespondenzen zum Konzil von Pisa, ebd. 171-224.

Im Übrigen ist es hier nicht möglich, auf fehlerhafte oder kontroverse Aussagen in den jeweiligen Einleitungen (so z. B. zum Lateranense I) einzugehen. Bemerkt werden soll hingegen die in einer Edition, die wissenschaftlichen Anspruch erhebt, nicht zu tolerierende Anzahl von Druckfehlern, für die als Beispiel nur die Seiten 3, 7, 22, 37, 39, 46, 151, 152, 153, 158, 366-368, 478, 483, 485 genannt seien. Nichtsdestoweniger: Es werden dem Historiker und dem Theologen jedenfalls die erwähnten neuen kritischen Texteditionen geboten, die für die in Frage kommenden Konzilien nunmehr maßgeblich sein werden.

Walter Kardinal Brandmüller

Rom

Sebastian Tromp, S.J., Konzilstagebuch mit Erläuterungen und Akten aus der Arbeit der Kommission für Glauben und Sitten. II. Vatikanisches Konzil, Band III/1-2 (1963-1964), hg. v. Alexandra von Teuffenbach, Bautz Verlag: Nordhausen 2014. pp. 1194.

È proseguita l'opera indefessa di Alessandra von Teuffenbach con questi due altri tomi pubblicati dalla benemerita Editrice Bautz. E così continua il mio impegno critico a recensirla dopo avere presentati i due anteriori volumi (I /1 e 2; II/1 e 2) nella mia pubblicazione "Il Concilio Ecumenico Vaticano II. Per la sua corretta ermeneutica", Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano, 2012, p. 99-105.

Nella sua premessa, allora, che precede la buona introduzione scientifica (biografica e dell'opera: I Parte, p. 11-65), la curatrice afferma che si tratta di un "medium" per arrivare ad una storia della Commissione teologica, e siamo d'accordo. È in fondo un quadro personale di riferimento (in latino, con traduzione in tedesco) che la von Teuffenbach ha già cercato di usare, fornendovi un ampio ventaglio di Note di richiamo fondamentalmente all'Archivio Segreto Vaticano (dove ora si trova quello in precedenza affidato al Rev.do mons. Vincenzo Carbone), e soprattutto ai "Diari" di Schauf, Congar e de Lubac. Da ricordare, fra l'altro, che questo, di Tromp, è in due versioni, non del tutto collimanti, una alla Gregoriana e l'altra appunto all'A.S.V. Naturalmente l'insieme è considerato, con giustizia, con riferimento alle fonti ufficiali (*AD: Acta et Documenta*) e in base ad esse si correggono vari punti del Diario stesso.

Nell'introduzione a questo terzo tomo, la curatrice del "Diario", che non si limita solo alla Commissione dottrinale ma riassume anche interventi dei Padri in aula, rileva giustamente che si tratta in modo speciale del procedere del lavoro di cucitura dello schema *De Ecclesia*,